



INHALTSVERZEICHNIS

1. Sitzung des Schulausschusses: Bekanntmachung der Tagesordnung
2. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried Landkreis Ostallgäu für das Wirtschaftsjahr 2018
3. Wahl der Jugendschöffen und Hilfsjugendschöffen der Jugendschöffengerichte beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen und den Jugendkammern des Landgerichts München II für die Schöffperiode 2018 - 2023

1. Sitzung des Schulausschusses: Bekanntmachung der Tagesordnung

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Dienstag, 30.01.2018**, um **14:00 Uhr**
findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen eine
Sitzung des Schulausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

Öffentliche Sitzung

1. **Bekanntgaben**
2. **Vorberatung des Haushaltsplanes für das Jahr 2018;**
Einzelpunkt 2 / Schulen
3. **Sonstiges**

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Landkreis Garmisch-Partenkirchen, 19.01.2018

gez.
Anton Speer
Landrat

2. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried Landkreis Ostallgäu für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2018 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt:

| | |
|-----------------------------------|-------------|
| Er schließt im Erfolgsplan | |
| in den Erträgen mit | 1.186.300 € |
| in den Aufwendungen mit | 1.186.300 € |
| und im Vermögensplan | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 320.100 € |
| ab. | |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von 360.000 € erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Marktoberdorf, 11.01.2018
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt
Kraftisried, Landkreis Ostallgäu

Maria Rita Zinnecker
Landrätin und Verbandsvorsitzende

3. Wahl der Jugendschöffen und Hilfsjugendschöffen der Jugendschöffengerichte beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen und den Jugendkammern des Landgerichts München II für die Schöffperiode 2018 - 2023

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Garmisch-Partenkirchen hat die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen und Hilfsjugendschöffen für die Sitzungen beim Jugendschöffengericht Garmisch-Partenkirchen und den Jugendkammern des Landgerichts München II für die Schöffperiode 2018 – 2023 aufzustellen.
Die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises werden daher gebeten, das Amt für Kinder, Jugend und Familie hierbei zu unterstützen und sich über die entsprechende Gemeinde bis spätestens

15.03.2018

zu bewerben, da die Gemeinde ihre Vorschläge bis 31.03.2018 im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen vorzulegen hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren sein. Nach Möglichkeit sollen die Bewerberinnen und Bewerber aus allen Kreisen der Bevölkerung sein, vor allem auch Eltern und Ausbilder. Sie sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben. Für das Amt eines Schöffen sollen unter anderem Personen nicht vorgeschlagen werden, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden; die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht ihren Wohnsitz im Landkreis Garmisch-Partenkirchen haben, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind, oder die in Vermögensverfall geraten sind. Das verantwortliche Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt, das nur von Deutschen versehen werden kann. Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet. Die Sitzungen bei den Jugendschöffengerichten können jährlich bis zu zwölf Mal stattfinden. Personen, die ein besonderes Interesse daran haben, als Jugendschöffe tätig zu werden, wenden sich bitte telefonisch oder schriftlich an ihre jeweilige Heimatgemeinde.

Garmisch-Partenkirchen, 25.01.2018

Landratsamt
Anton Speer
Landrat